



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Erstes
Verwaltungsmodernisierungsgesetz)**

Federführend ist das Finanzministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz)

A. Problem

Die Landesregierung beabsichtigt, die Verwaltungen in Schleswig-Holstein auf allen Ebenen professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher zu gestalten. Mit dieser Zielsetzung wurde durch Beschluss der Landesregierung vom 7. Juni 2005 eine ressortübergreifende Projektgruppe „Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung“ eingesetzt, die am 1. Juli 2005 eine ausführliche Aufgabenanalyse mit einer umfassenden Aufgabenkritik und Bereinigung begonnen hatte. Untersucht wurden Möglichkeiten, Aufgaben abzubauen, auf Kommunen oder Dritte zu verlagern oder zu bündeln. Die Aufgabenkritik ist zugleich der erste Schritt zur angestrebten Deregulierung. In der ersten Phase dieser Aufgabenkritik wurden entsprechend der Koalitionsvereinbarung zunächst Bereiche außerhalb der sog. Kernbereiche untersucht, der Abschlussbericht wurde dem Landtag im Januar 2006 zugeleitet (Umdr. 16/550). In einer zweiten Phase wurde die Untersuchung der Kernbereiche, die die Bereiche Schulen, Steuerverwaltung, Justizvollzug, Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft umfassen, mit Beschluss der Landesregierung am 18. April 2006 begonnen. Ausgenommen ist die Landespolizei; hier wurde mit den Ergebnissen der Reformkommission III die Aufgabenkritik in wesentlichen Teilen vorweggenommen. In Ergänzung dazu werden die Bereiche, die bisher nicht im Zentrum der Reform standen, fortlaufend aufgabenkritisch untersucht werden.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen für die derzeit mögliche Umsetzung der aufgabenkritischen Beschlüsse getroffen. Der Entwurf enthält die Befreiung der Landesregierung von bestimmten Berichtspflichten, die bislang im Gleichstellungsgesetz und im Landesbeamtengesetz vorgesehen waren. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Freigabe von Hoheitszeichen vor. Ferner wird das Innenministerium durch Ände-

rung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein alleinige Aufsichtsbehörde für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein. Außerdem werden Erleichterungen beim Abführen ausschüttungsfähiger Überschüsse geschaffen, wenn Sparkassen Hafteinlagen aufgenommen haben. Die Änderung des Landesmeldegesetzes trägt dem Gesetz zur Neuregelung des Sprengstoffrechts Rechnung, erweitert die Stammgastregelung im Beherbergungswesen und berücksichtigt ferner praktische Erfahrungen des polizeilichen Aufgabenvollzugs im Zusammenhang mit Datenabfragen. Im Beamtenrecht ist u.a. eine Streichung der Jubiläumswendung aus Anlass einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren bei Beamtinnen und Beamten sowie bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern vorgesehen. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sollen weiterhin eine Jubiläumswendung erhalten können. Die Ergänzung des Landeswassergesetzes sowie in Konsequenz die Änderung des Kommunalabgabengesetzes ermöglichen es Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen, eine über die Gemeinde- bzw. Landesgrenzen hinausgehende Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts vorzunehmen. Damit wird nicht zuletzt die Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg erleichtert. Schließlich sieht die Überarbeitung des Landesjagdgesetzes Verfahrensvereinfachungen, Rechtsbereinigungen und Zuständigkeitsneuregelungen vor. Die durch die Aufgabenkritik notwendigen untergesetzlichen Regelungen werden durch die jeweiligen Ressorts berücksichtigt.

Einige aufgabenkritisch bedingte Änderungen werden durch die Ressorts im Rahmen eigenständiger Gesetzesänderungsvorhaben verfolgt. Dies gilt u.a. für das Wahlrecht, für das Landeswaldgesetz, für das Hochschulgesetz und das Schulgesetz. Dies hat den Vorteil, dass bspw. zugleich Änderungen im untergesetzlichen Bereich in einem zusammenhängenden Verfahren behandelt werden können.

C. Alternativen

Ressortweise Anpassung der betreffenden gesetzlichen Regelungen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Bereich des Beamtenrechts werden unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte haben. Die Kosteneinsparung für die kommunale Seite durch den Wegfall der Bestimmung im Landesjagdgesetz über das Vorverfahren bei Wildschadensangelegenheiten wird auf rd. 100 TEUR jährlich geschätzt. Ferner werden mittelbar der Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte finanzielle Entlastungen durch die weggefallenen Berichtspflichten, durch die gestrafften bzw. vereinfachten Verfahren und durch die neuen Zuständigkeitsregelungen erfahren. Es ist kein Vollzugsaufwand zu erwarten.

a) Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Für das Land wird eine jährliche Kostenersparnis von 0,2 Stellen A 14 erwartet; die Sachkosten sind nicht bezifferbar.

Die bei den Kommunen infolge des Wegfalls der Berichterstattung entstehenden personellen und sachlichen Entlastungen können von hier bislang nicht beziffert werden.

b) Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen

Keine, die Änderungen tragen vielmehr zur Rechtsbereinigung bei.

c) Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Keine. In der Landesverwaltung ist durch die Konzentration der Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit einer geringfügigen Verminderung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. Bei den Sparkassen und beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Auswirkungen auf die private Wirtschaft ergeben sich ebenfalls nicht.

d) Änderung des Landesmeldegesetzes

Die Änderungen des Meldegesetzes haben keine finanziellen Auswirkungen; sie tragen vielmehr zur Verfahrensvereinfachung bei.

e) Änderung des Landesbeamtengesetzes

Die Änderungen führen zu einer Straffung des Verfahrens und lösen im Übrigen keine Kostenfolgen bei den kommunalen Dienstherrn aus.

Durch den Verzicht auf die Erstellung des Nebentätigkeitsberichts ergeben sich auch für den Kommunalbereich Personalkosteneinsparungen, die jedoch nicht bezifferbar sind. In erster Linie dient der Verzicht der Arbeitsentlastung der personalverwaltenden Dienststellen.

Die Streichung der Jubiläumszuwendung führt zur Reduzierung der Personalausgaben. Sie erzielt auch im kommunalen Bereich Einsparungen in Höhe der jeweils zu gewährenden Zuwendung, d.h. bei einer Dienstzeit von

- 25 Jahren 307 Euro,
- 40 Jahren 410 Euro
- und bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 512 Euro.

Es wird für den Landesbereich von einer Reduzierung der Personalausgaben in Höhe von ca. 800.000 Euro und für den Kommunalbereich in Höhe von ca. 100.000 Euro ausgegangen. Das tatsächliche Einsparvolumen ist hier jedoch nicht bezifferbar. Eine arbeitsmäßige Entlastung der personalverwaltenden Dienststellen sowie eine Verwaltungsvereinfachung ist mit der Streichung der Jubiläumszuwendung nicht verbunden, da weiterhin das Jubiläumsdienstalter berechnet und festgesetzt werden muss.

f) Änderung der Gemeindeordnung

Keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand.

g) Änderung des Brandschutzgesetzes

Keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand.

h) Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand.

i) Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand.

j) Änderung des Landeswassergesetzes

Keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand.

k) Landesjagdgesetz

Die Änderungen des Landesjagdgesetzes führen auf Seiten des Landes zu einer Personalkosteneinsparung von 0,2 Stellen. Auch auf kommunaler Seite werden durch die Streichung des § 30 Abs. 3 Einsparungen ermöglicht: Für die Abwicklung von Wildschadensangelegenheiten soll künftig vor Beschreiten des Rechtsweges kein von den örtlichen Ordnungsbehörden durchzuführendes Vorverfahren mehr erforderlich sein. Die Kosteneinsparung auf kommunaler Seite wird von hier auf ca. 100.000 Euro jährlich geschätzt.

2. Verwaltungsaufwand

Der Vollzug des Gesetzes wird keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die vorgesehene Gesetzesänderung im Bereich des Landesmeldegesetzes wird durch Ausweitung der so genannten Stammgastregelung zu einer Verfahrenserleichterung führen. Die freigegebene Nutzung des Landeswappens durch Änderung des Gesetzes über Hoheitszeichen erleichtert insbesondere entsprechende Werbeauftritte der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und schafft Rechtssicherheit bei der Verwendung des Landeswappens. Die Änderung des Sparkassengesetzes hebt bislang bestehende Beschränkungen bei der Abführung ausschüttungsfähiger Überschüsse auf. Im Übrigen sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 24. Juli 2006 vor Einleitung des Anhörungsverfahrens übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Entwurf
eines
Ersten Gesetzes
zur Modernisierung der Verwaltung
(Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz)
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Geschäftsbereich des
Ministeriums für Bildung und Frauen

Artikel 1
Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Das Gleichstellungsgesetz (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 24 wird gestrichen.

Abschnitt II
Geschäftsbereich des
Innenministeriums

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen

Das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Januar 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 29), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

2. § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
“Die Nutzung der Landesdienstflagge ist für private Zwecke gestattet.“
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
“(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gestaltung und Führung der Landessiegel.“
4. § 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 111, ber. S. 186), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. §§ 15 und 16 werden gestrichen.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Worte „und der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.
 - c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Hat die Sparkasse einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sind diese durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu prüfen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Prüfungen der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vorgenommen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorgelegt.“
3. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 34 wird die Angabe „27 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „27 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 und 3“ ersetzt.
5. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein ist das Innenministerium.“

6. § 44 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 neu angefügt:

„9. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,

für das sprengstoffrechtliche Verfahren.“

2. In § 20 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „der Frist nach § 21 Abs. 4“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7 und 8“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann eine Datenabfrage auch ohne Kenntnis konkreter Identifikationsmerkmale von Personen erfolgen, soweit dies zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung im Einzelfall erforderlich ist.“

5. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „dem Innenministerium“ werden durch die Worte „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „95.“ wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Das Innenministerium“ durch die Worte „Die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Innenministerium“ durch die Worte „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem Innenministerium“ durch die Worte „der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde“ ersetzt.
4. § 85 c wird gestrichen.
5. § 96 a erhält folgende Fassung:

„§ 96 a

Die Beamtinnen und Beamten werden bei Dienstjubiläen durch Aushändigung einer Dankurkunde geehrt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung.“

Artikel 6

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 28), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Jubiläumswendung“ die Worte „in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beiträge“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Jubiläumswendung“ die Worte „in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beiträge“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „vom Innenministerium“ durch die Worte „von der zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
2. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde und des für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministeriums.“
3. In § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 bis 3 werden jeweils die Worte "das Innenministerium" durch die Worte "die zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

Artikel 9

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände können anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Satzung das Recht übertragen, Abgabensatzungen für die ihnen ganz oder teilweise übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Schleswig-Holstein; die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie die Erstattung von Kosten richten sich nach diesem Gesetz.“

Abschnitt III
Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Artikel 10

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

In § 31 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wenn es aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, können die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht orts-

nah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, übertragen. § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie die §§ 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) finden insoweit Anwendung. Die Körperschaft oder Anstalt wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. § 18 Abs. 2 GkZ gilt mit der Maßgabe, dass den Gemeinden in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe einzuräumen ist. Die Übertragung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts darf nur befristet und widerruflich erfolgen. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Den Abschuss auf Flächen, auf denen dem Land das Jagdrecht gemäß § 3 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zusteht, regelt die oberste Jagdbehörde.“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die schriftliche Bestätigung ist bei Ausübung der Aufsicht mit sich zu führen.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. § 24 wird gestrichen.
4. § 27 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Voraussetzungen für die Brauchbarkeit bestimmt die oberste Jagdbehörde. Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden hat. Brauchbarkeitsprüfungen werden von der Landesjägerschaft nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt. In der Prüfungsordnung können Prüfungen anderer Vereinigungen als gleichgestellt zugelassen werden, sofern diese die Brauchbarkeit der Jagdhunde gewährleisten.“

5. § 30 Abs. 3 wird gestrichen.
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für Jagdbezirke, in denen dem Land das Jagdrecht zusteht, die oberste Jagdbehörde zuständig. Sie ist weiter zuständig für die Aufhebung der Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und für die Erlaubnis zum Sammeln der Eier von Silber- und Lachmöwen nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes ist das Landesamt für Natur und Umwelt.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Jagdbehörde für bundeseigene Flächen, auf denen dem Bund die Jagdausübung zusteht, ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Sie teilt den für die angrenzenden Jagdbezirke zuständigen unteren Jagdbehörden jährlich ihre Abschusspläne und die Jagdstrecken mit.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlverfahren regelt die oberste Jagdbehörde.“
8. § 36 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
9. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 18 bis 20 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 21 bis 26 werden Nummern 18 bis 23.
 - b) In Nummer 24 werden die Worte „entgegen § 29 Abs. 3“ durch die Worte „entgegen § 29 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 12

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung über die Anerkennung von Jagdhunden vom 23. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 208, ber. S. 356),
2. die Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 22. Juni 1954 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21),
3. die Wahlordnung für die Wahl der Kreisjägermeister vom 28. September 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487).

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung und
Frauen

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Dr. Christian von Boetticher
Minister für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Ein Schwerpunkt der Politik der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist es, die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand durch eine Verbesserung der Haushaltslage zu sichern und die Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung in Schleswig-Holstein auch mit Hilfe eines aufgabenkritischen Prozesses zu stärken. Mit dem vorliegenden Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz werden rechtliche Rahmenbedingungen auf Grund umsetzungsbereiter Ergebnisse aus dem begonnenen aufgabenkritischen Prozess angepasst. Weitere rechtliche Anpassungen unterhalb der gesetzlichen Ebene werden durch entsprechende Änderungen ressortweise vorgenommen. Gleiches gilt für notwendige Initiativen auf Bundesebene.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Gleichstellungsgesetz

Die bislang in § 24 festgelegte allgemeine Berichtspflicht entfällt. Die Personalstruktur lässt sich durch mittlerweile entwickelte Instrumente zeitnah und effektiv abbilden.

Gesetz über die Hoheitszeichen

Das Landeswappen bzw. die bisherige Landesdienstflagge wird künftig für die Nutzung durch Private ohne ausdrückliche Bewilligung staatlicher Stellen freigegeben.

Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein

Der Schwerpunkt liegt hier in der Verwaltungsvereinfachung insbesondere durch Konzentration der bisher gemeinsamen Aufsicht durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und das Innenministerium über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein. Als Aufsichtsbehörde wird nunmehr das Innenministerium bestimmt.

Bei den sonstigen sparkassenrechtlichen Änderungen sind die Sicherstellung der umfassenden Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein sowie die Aufhebung einer Beschränkung bei der Abführung ausschüttungsfähiger Überschüsse hervorzuheben.

Landesmeldegesetz

Neben einer auf Grund des Gesetzes zur Neuregelung des Sprengstoffrechts erforderlichen Anpassung dient die Änderung zum einen der Verfahrensvereinfachung, indem die so genannte Stammgastregelung zeitlich erweitert wird. Zum anderen wird den Erfahrungen aus der polizeilichen Ermittlungsarbeit dadurch Rechnung getragen, dass nunmehr im Einzelfall ein Datenabruf durch die Polizei erforderlichenfalls auch ohne vorhergehende Identifizierung möglich ist.

Landesbeamtenengesetz

Über Ausnahmen hinsichtlich des Erfordernisses der EU- bzw. deutschen Staatsangehörigkeit für die Berufung in ein Beamtenverhältnis entscheidet künftig nicht zentral das Innenministerium, sondern die jeweilige oberste Dienstbehörde. Die gesetzliche Regelung der Berichtspflicht der Landesregierung über die Entwicklung der Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten wird gestrichen. Ferner wird künftig die Jubiläumsszuwendung für Beamtinnen und Beamte sowie für Berufsrichterinnen und Berufsrichter entfallen. Nicht davon betroffen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten.

Gemeindeordnung und Brandschutzgesetz

Die Gemeindeordnung und das Brandschutzgesetz regeln jeweils künftig die Höhe der Jubiläumsszuwendung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte durch Verweis auf das Bundesrecht.

Landeswassergesetz und Kommunalabgabengesetz

Die Ergänzung des Landeswassergesetzes lässt eine Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen Gemeindegrenzen überschreitend zu. Das ergänzte Kommunalabgabengesetz trägt dieser Möglichkeit auf abgabenrechtlicher Seite Rechnung.

Architekten- und Ingenieurkammergesetz

Die Änderungen ermöglichen die Verlagerung der Aufsicht über die Architekten- und Ingenieurkammer vom Innenministerium auf das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr durch Organisationserlass des Ministerpräsidenten.

Landesjagdgesetz

Zuständigkeiten und Verfahren werden teilweise neu im Sinne einer Straffung geregelt, im Übrigen werden aus der Praxis gewonnene Erkenntnisse hinsichtlich der Entbehrlichkeit von Regelungen berücksichtigt sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst

Ziel der vierjährigen Berichtspflichten nach § 24 Absatz 1 (Bericht der Landesregierung) und § 24 Absatz 2 (Berichte aller übrigen verwaltungsleitenden Organe im Geltungsbereich des GstG) ist die Dokumentation über die Umsetzung und den dabei erreichten Stand der Frauenförderung. Entsprechend der besonderen gesetzlichen Hervorhebung in Absatz 3 sollen dabei die statistischen Angaben zur Personalstruktur den Schwerpunkt dieser Berichte bilden.

Diese Informationen gibt es bereits insbesondere über die alljährlich vom Statistischen Amt Nord herausgegebenen Berichte zum Personal des öffentlichen Dienstes, so dass es einer darüber hinausgehenden Berichterstattung nicht mehr bedarf.

Sie stellen in detaillierter Form nicht nur die geforderte Entwicklung des Frauenanteils in den Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen über alle Träger öffentlicher Verwaltung in Schleswig-Holstein dar, sondern sie geben auch Auskunft über den aktuellen Fortschritt bei den Arbeitsbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (insbesondere bei den Teilzeitbeschäftigten und den Beurlaubungen).

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein bestimmte, dass die Landesregierung die Berechtigung zur Führung des Landeswappens erteilen konnte. Das bedeutet, dass die Führung des Landeswappens ohne ausdrückliche Berechtigung verboten war. Durch Landesverordnung war bisher die Nutzung des Landeswappens den Landesbehörden, den Notaren und anderen, denen die Führung des schleswig-holsteinischen Wappens durch die Landesregierung genehmigt war, gestattet. Außerdem war die Verwendung des Landeswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch wissenschaftlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung eines so genannten abgewandelten Landeswappens war dagegen stets möglich. Es hat sich gezeigt, dass eine Liberalisierung der Nutzung des schleswig-holsteinischen Landeswappens und damit auch der Landesdienstflagge sinnvoll ist. Das schleswig-holsteinische Wappen unterscheidet sich von dem abge-

wandelten Wappen nur in wenigen, dem Laien nicht erkennbaren Punkten. Häufig wird schon jetzt aus Unkenntnis das Original-Wappen verwandt.

Nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig, wer unbefugt das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder eine Dienstflagge des Bundes oder eines Landes benutzt. Diese Norm ist zukünftig für die Nutzung des Schleswig-Holstein-Wappens nicht mehr einschlägig; das im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsrechts geltenden Opportunitätsprinzip kam sie jedoch schon in der Vergangenheit nicht mehr zur Anwendung.

Die Verunglimpfung der Farben, der Flagge und des Wappens Schleswig-Holsteins bleibt aber nach § 90 a StGB ein Straftatbestand, der mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet wird. Soweit das Landeswappen Bestandteil eines Amtsabzeichens ist und dieses Amtsabzeichen unbefugt getragen wird, greift § 132 Abs. 1 Nr. 4 StGB (Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen). Damit ist das Wappen vor missbräuchlichem Benutzen weiterhin ausreichend geschützt.

Artikel 3

Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Zu Artikel 3 Nr. 1:

Die Streichung dient der Straffung des Gesetzestextes; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, da die Sparkassenmustersatzung entsprechende Regelungen enthält. Allerdings ist vorgesehen, die Regelungen über den Kreditausschuss bei der nächsten Änderung der Mustersatzung so zu ändern, dass dieser nur noch aus Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht und die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Kreditausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Das dient der klareren Trennung der Verantwortlichkeiten von Aufsichts- und Geschäftsführungsfunktionen und folgt der bundesweiten Entwicklung.

Zu Artikel 3 Nr. 2:

Die Änderung in Buchst. a) dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Unterlagen sind mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandes Teil des Prüfungsberichts, der der Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Satz 2 zugeleitet wird. Die

Änderung in Buchst. b) ist eine Folge der Anfügung zweier neuer Absätze durch Buchst. c).

Die Änderung in Buchst. c) - Anfügung eines Absatzes 2 - erfolgt vor dem Hintergrund, dass Sparkassen zunehmend Beteiligungen an Gesellschaften eingehen, wodurch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts erforderlich werden kann. Deren Prüfung soll in diesem Falle ebenfalls durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein erfolgen. Die Regelungen für die Behandlung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts über die Jahresabschlussprüfung finden für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechende Anwendung.

Nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sind Prüfungen der Meldepflichten und Verhaltensregeln von Wertpapierdienstleistungsunternehmen durchzuführen. Sparkassen sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S. des WpHG. Die Regelung stellt sicher, dass auch diese Prüfungen durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 3:

Nachdem die Sparkassen aufgrund der Neufassung der Sparkassenmustersatzungen stille Vermögenseinlagen ohne Beschränkungen aufnehmen können, ist die einschränkende Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes, nach der der Jahresüberschuss der Sicherheitsrücklage voll zuzuführen ist, solange eine Haftenlage besteht, aufzuheben. Dadurch können künftig auch dann ausschüttungsfähige Überschüsse abgeführt werden, wenn Sparkassen stille Vermögenseinlagen (Haftenlagen) aufgenommen haben.

Zu Artikel 3 Nr. 4:

Folgeänderung zur Änderung des § 27 (s. Nr. 2)

zu Artikel 3 Nr. 5:

Nach der Neustrukturierung der ehemaligen Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beaufsichtigt wurde, ist es sachgerecht, die gemeinsame Aufsicht über den Sparkassen- und Gi-

roverband für Schleswig-Holstein aufzuheben. Künftig soll das Innenministerium, das auch Aufsichtsbehörde für die Sparkassen ist, alleinige Aufsichtsbehörde für den Verband sein.

Zu Artikel 3 Nr. 6:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Doppelzuständigkeit bei der Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (vgl. Nr. 5).

Artikel 4

Änderung des Landesmeldegesetzes

Zu Nummer 1:

Die Regelung ist aus dem Gesetz zur Neuregelung des Sprengstoffrechts zu übernehmen.

Zu Nummer 2:

Die so genannte Stammgastregelung wird auf zwei Jahre erweitert. Bei erneutem Aufsuchen eines Beherbergungsbetriebes innerhalb dieses Zeitraumes wird auf das erneute handschriftliche Ausfüllen des Hotelmeldescheines durch den Gast verzichtet. Es ist ausreichend, den Hotelmeldeschein lediglich nochmals zu unterzeichnen.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung (s. Nr. 1 Buchst. b)

Zu Nummer 4:

Die mit der Novellierung des Landesmeldegesetzes im Juni 2004 eingefügte Regelung zur Identifizierung von Einzelpersonen vor einem Datenabruf durch die Polizei hat sich für den polizeilichen Aufgabenvollzug als vermeidbares Erschwernis erwiesen. Im Einzelfall ist es für die Ermittlungsarbeit unabdingbar, dass die Polizei auch die Daten nach Absatz 4 erhält, wenn vorher keine Identifizierung stattgefunden hat. Der Datenabruf hat im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen zu erfolgen, wie sie für die Listenauskunft nach Abs. 1 Satz 5 gelten. Durch das jederzeit auch richterlich nachprüfbare Tatbestandsmerkmal „erforderlich“ wird deutlich herausgestellt, dass es sich hierbei um keine Standardmaßnahme handelt, sondern die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall besonders zu prüfen ist.

Zu Nr. 5 Buchst. a:

Die Übermittlung durch die Meldebehörde erfolgt künftig direkt an die für die Ehrungen zuständige Ministerpräsidentin bzw. an den für die Ehrungen zuständigen Ministerpräsidenten.

Zu Nr. 5 Buchst. b:

Auf die Ehrung von Altersjubilaren zum 95. Geburtstag wird künftig verzichtet.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nr. 1 bis 3:

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung wird die Zuständigkeit vom Innenministerium auf die oberste Dienstbehörde bzw. die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde verlagert.

Zu Nr. 4:

§ 85 c LBG begründet die Berichtspflicht der Landesregierung über die Entwicklung der Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Schl.-H. Landtag. Für eine Evaluation der das Nebentätigkeitsrecht betreffenden Rechtsnormen ist die Berichtspflicht nicht erforderlich.

Zu Nr. 5:

Durch die Neufassung von § 96 a LBG entfällt der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf eine Jubiläumszuwendung; auf Grund § 6 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes gilt dies auch die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. An der Ehrung aus Anlass eines Dienstjubiläums wird jedoch festgehalten. Daher ist weiterhin die Aushängung einer Dankurkunde vorgesehen. Unberührt bleibt auch die Gewährung von Sonderurlaub nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 Sonderurlaubsverordnung.

Artikel 6

Änderung der Gemeindeordnung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten soll weiterhin eine Jubiläumszuwendung gewährt werden können. Die Höhe der Jubiläumszuwendung ergibt sich derzeit durch

Verweis auf die Jubiläumsverordnung, diese wird jedoch an die Streichung der Jubiläumswendungen für Beamtinnen und Beamte angepasst werden. Daher wird die Höhe der Zuwendung nun in der Gemeindeordnung unter Bezug auf die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums jeweils zu zahlenden Beträge geregelt.

Artikel 7

Änderung des Brandschutzgesetzes

Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen als Ehrenbeamten soll weiterhin eine Jubiläumswendungen gewährt werden können. Die Höhe der Jubiläumswendungen ergibt sich derzeit durch Verweis auf die Jubiläumsverordnung, diese wird jedoch an die Streichung der Jubiläumswendungen für Beamtinnen und Beamte angepasst werden. Daher wird die Höhe der Zuwendung nun im Brandschutzgesetz unter Bezug auf die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums jeweils zu zahlenden Beträge geregelt.

Artikel 8

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Die in den Nrn. 1 bis 3 vorgenommenen redaktionellen Änderungen sind notwendig, um die Voraussetzung für die Verlagerung der Aufsicht über die Architekten- und Ingenieurkammer vom Innenministerium auf das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu schaffen. Die Formulierung „zuständige oberste Landesbehörde“ wurde aus organisationstechnischen Gründen gewählt. Eine endgültige Festlegung der zuständigen Behörde erfolgt durch Organisationserlass des Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit den beiden betroffenen Ressorts.

Artikel 9

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1 Abs. 3 räumt Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, welche Aufgaben der Gemeinden, Ämter, Kreise oder Zweckverbände übernehmen, das Recht ein, eigene kommunale Abgaben zu erheben, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist.

Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift über die Grenzen des Landes Schleswig-Holstein hinaus und stellt eine Ergänzung zu der Regelung in § 21 Abs. 2 GkZ dar, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit (insbesondere mit Hamburg) zu ermöglichen. Durch die Regelung im zweiten Halbsatz des Satzes 2 ist sichergestellt, dass die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein Anwendung finden.

Artikel 10

Änderung des Landeswassergesetzes

Satz 1 regelt das Recht, die Abwasserbeseitigung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufgabenübertragung aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist und ortsnah erfolgt. Eine Aufgabenübertragung auf Stiftungen, wie es § 18 Abs. 1 Satz GkZ vorsieht, soll im Bereich der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Im Falle der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bedarf sie aufgrund des Verweises auf § 21 GkZ der Genehmigung des Innenministeriums in Abstimmung mit der Fachaufsichtsbehörde. Im Falle der Übertragung bestimmter Aufgabenteile muss klargestellt werden, dass die Körperschaft oder Anstalt nur im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig wird. Nach § 18 Abs. 2 GkZ können den Beteiligten in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden. Aufgrund der Bedeutung der Abwasserbeseitigung gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass den Gemeinden in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe einzuräumen ist. Durch das Einräumen eines obligatorischen Mitwirkungsrechtes wird sichergestellt, dass die Aufgabe nicht vollständig der Einflussnahme durch die Gemeinde verloren geht. Als Mitwirkungsrechte kommen beispielsweise Anhörungs- und Informationsrechte in Betracht. Um für die Aufgabenübertragung auf Körperschaften und Anstalten die gleichen Regelungen - wie für Wasser- und Bodenverbände sowie Zweckverbände - zu treffen, ist ein Verweis auf Absatz 6 erforderlich.

Artikel 11**Änderung des Landesjagdgesetzes**

Zu Art. 11 Nr. 1:

Abschusspläne für die im Eigentum des Landes stehenden Verwaltungsjagdbezirke können auch von den unteren Jagdbehörden genehmigt werden.

Zu Art. 11 Nr. 2:

Für bestätigte Jagdaufseher reicht die Bestätigung der unteren Jagdbehörde als Legitimation.

Zu Art. 11 Nr. 3:

Die Regelung ist bei der Novellierung des Landesjagdgesetzes (LJagdG) 1999 eingeführt worden und hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Die Ausweisung von Wildschutzgebieten ist in Schleswig-Holstein nicht erforderlich.

Zu Art. 11 Nr. 4:

Die Brauchbarkeitsvoraussetzungen für Jagdhunde müssen nicht durch Verordnung geregelt werden. Die Brauchbarkeitsprüfung soll zukünftig – wie in mehreren anderen Bundesländern – in eigener Verantwortung durch die Jägerschaft erfolgen, der diese Aufgabe durch Gesetz übertragen wird. Alternativ kann die Brauchbarkeit durch eine Prüfung bei einem der Prüfvereine für Hunde oder einem der Zuchtvereine der Jagdhunderassen nachgewiesen werden, sofern deren Prüfkriterien eine Brauchbarkeit der Hunde für die Jagd gewährleisten.

Zu Art. 11 Nr. 5:

Für das Land besteht weder eine Verpflichtung noch Veranlassung, für die Abwicklung von Wildschadensangelegenheiten ein Vorverfahren vorzuschreiben, das vor Beschreitung des Rechtsweges durchgeführt werden muss. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen Geschädigten und Jagdausübungsberechtigten, für die unmittelbar der Rechtsweg eröffnet werden kann.

Zu Art. 11 Nr. 6 Buchst. a und b:

Die Zuständigkeiten für landeseigene Jagdbezirke können auch von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen werden.

Die derzeit in § 32 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 angesprochenen Genehmigungen haben keine hervorzuhebende Bedeutung und können von der unteren Jagdbehörde erteilt werden. Die Erteilung der in Nummer 4 genannten Erlaubnis sollte dem Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) übertragen werden, da dieses über die entsprechende Fachkompetenz verfügt.

Zu Art. 11 Nr. 6 Buchst. c:

Anpassung an die aktuelle Dienststellenbezeichnung. Zudem Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Art. 11 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8:

Die genannten Eingriffsmöglichkeiten und Zustimmungserfordernisse der obersten Jagdbehörde wurden nie genutzt, haben keine praktische Bedeutung und können gestrichen werden.

Zu Art. 11 Nr. 7 Buchst. b:

Die Verordnungsermächtigung ist entbehrlich; das Wahlverfahren wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Die zur Ausführung erlassene Verordnung ist aufzuheben (vgl. Artikel 12).

Zu Art. 11 Nr. 9 Buchst. a:

Folgeänderung zu Nr. 3

Zu Art. 11 Nr. 9 Buchst. b:

Fehlerberichtigung

Zu Artikel 12

Folgeänderungen zu Artikel 11, Nummern 4, 5 und 7 Buchst. b: Die zur Ausführung des bisherigen § 27 Satz 2 Landesjagdgesetz, des bisherigen § 30 Abs. 3 Landesjagdgesetz und des bisherigen § 34 Absatz 5 Landesjagdgesetz erlassenen Verordnungen sind aufzuheben.